



Agenturvertrag zwischen

Orca / Explorer Fernreisen GmbH
Hüttenstraße 17
40215 Düsseldorf

und

Firma:

Adresse:

Telefon:

Telefax:

Email:

Website:

Kooperation:

Mitgliedsnummer:

nachfolgend Agentur genannt

Rechtsform:

vertreten durch:

Umsatzsteuer-ID:

Agenturnummer:

wird folgender Agenturvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Orca / Explorer Fernreisen GmbH und Agentur dient einem bestmöglichen Zufriedenstellen der gemeinsamen Kunden. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Agentur für ihre Kunden auf der Basis eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig ist. Die Agentur ist im Verhältnis zur Orca / Explorer Fernreisen GmbH Handelsvertreter nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Übertragung der Vertretung

Die Orca / Explorer Fernreisen GmbH überträgt der Agentur ihre Vertretung bzw. die Vermittlung der von ihr veranstalteten Reisen.

§ 2 Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich,

- I. den Reiseinteressenten bereitwillig, kostenlos und umfassend in einer fachlich angemessenen Weise Auskünfte über die Angebote des Veranstalters zu erteilen und zu diesem Zwecke alle verfügbaren Informationsmöglichkeiten hinzuzuziehen.
- II. die Angebote der Orca / Explorer Fernreisen GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu vermitteln; dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- III. die zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen, Prospekte, Preistabellen und Abwicklungsrichtlinien zu berücksichtigen, wobei etwaige über die Prospektaus-schreibung hinausgehende Sonderwünsche der ReisetTeilnehmer lediglich als Anfrage entgegenzunehmen sind;
- IV. zur Einhaltung der veröffentlichten Preise bzw. zur Preisbindung an die Katalogpreise.
- V. sich vom ReisetTeilnehmer per Unterschrift bestätigen zu lassen, dass dieser die vollständigen Reisebedingungen der Orca / Explorer Fernreisen GmbH zur Kenntnis genommen hat und für die Vertragserfüllung aller in der Reiseanmeldung aufgeführten Teilnehmer haftet.
- VI. dem ReisetTeilnehmer Reisebestätigung und Sicherungsschein auszuhändigen, eine Anzahlung entsprechend der AGB bei Vertragsabschluss zu kassieren und dem ReisetTeilnehmer nach Zahlung des vollen Reisepreises die Reisedokumente auszuhändigen.
- VII. den ReisetTeilnehmer vor Reiseantritt über alle relevanten Reiseinformationen zu unter-richten wie zum Beispiel: Änderungen der Prospektangaben hinsichtlich der Pass-, Visa und Impfbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen der in der Reisebestätigung angegebenen Daten und Flugdatenänderungen.
- VIII. zur unverzüglichen Benachrichtigung der Orca / Explorer Fernreisen GmbH über von ihr entgegengenommene Rücktrittserklärungen (Stornierungen); diese In-formation muss schriftlich (per Fax) oder über das Internet-Buchungssystem erfolgen. Telefonisch übermittelte Stornierungen sind nicht rechtswirksam. Bei Nichtzahlung der Stornierungsgebühren seitens des Kunden ist die Agentur verpflichtet, dem Reiseveranstalter die Kundenadresse weiterzugeben, damit dieser seine Ansprüche aus dem Reisevertrag durch Mahnverfahren bzw. gerichtlich geltend machen kann.
- IX. Reklamationen entgegenzunehmen und unverzüglich an die Orca / Explorer Fernreisen GmbH weiterzuleiten und keinerlei Forderungen des ReisetTeilnehmers anzu-erkennen.
- X. das Geschäftslokal als Agentur zu kennzeichnen sowie zum erkennbaren Auftritt gegenüber dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Orca / Explorer Fernreisen GmbH, alle Kataloge sichtbar auszulegen und prominent zu platzieren.
- XI. zur unverzüglichen Mitteilung jeglicher Veränderung bei der Agentur, insbesondere handelsrechtlicher Art, wie z. B.: Änderung der Gesellschaftsform, Inhaberwechsel, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel etc. der Agenturen und seiner Filialen oder Unteragenturen.
- XII. während der gesamten Vertragslaufzeit folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Die Agentur ist ein Gewerbebetrieb, dessen Geschäftszweck die Vermittlung von Reisen und/oder die Erstellung und der Vertrieb von Touristik- und Freizeitdienstleistungen ist.
 - Die Agentur beschäftigt nachweisbar fachlich qualifiziertes Personal mit Fachkenntnissen, insbesondere im Vertrieb von Touristik- und Freizeitdienstleistungen.
 - Die Agentur weist eine aktuell gültige Gewerbeanmeldung bzw. einen gültigen Eintrag im Handelsregister nach

§ 3 Pflichten der Orca / Explorer Fernreisen GmbH

Die Orca / Explorer Fernreisen GmbH verpflichtet sich,

- I. die Agentur mit allen Ausschreibungen und Buchungsunterlagen unentgeltlich und rechtzeitig in angemessenem Umfang zu versorgen.
- II. die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.
- III. der Agentur mit der Rechnung den Sicherungsschein auszuhändigen, bevor die Anzahlung fällig ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und € 75,- nicht übersteigt.
- IV. der Agentur vor Reiseantritt die Reiseunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Geschäftsabwicklung

- I. Die Zahlung durch die Agentur an die Explorer Fernreisen GmbH erfolgt über Überweisung auf das angegebene Firmenkonto.
- II. Die jeweils gültigen Zahlungsziele für Überweiser richten sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Orca / Explorer Fernreisen GmbH.
- III. Werden Rechnungen der Orca / Explorer Fernreisen GmbH von der Agentur nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlt, so ist die Orca / Explorer Fernreisen GmbH unbeschadet anderer Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz berechtigt, entweder das Inkasso beim Reisetilnehmer selbst vorzunehmen oder der Agentur Sicherungsschein und Reiseunterlagen auf deren Rechnung und Gefahr per Nachnahme zuzusenden.
- IV. Die Agentur haftet für die ordnungsgemäße Erstellung einer Reiseanmeldung einschließlich Unterschrift des Kunden für alle genannten Reisetilnehmer. Der Kunde ist darüber zu informieren, dass ein Reisevertrag erst mit schriftlicher Bestätigung der Orca / Explorer Fernreisen GmbH zu Stande kommt.
- V. Optionen verfallen automatisch nach der durch die Orca / Explorer Fernreisen GmbH mitgeteilten Frist.
- VI. Die Reiseunterlagen werden von der Orca / Explorer Fernreisen GmbH und/oder deren Vertragspartner/ n erstellt. Die Agentur muss die Reiseunterlagen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und übergibt diese an den Kunden nur nach vollständiger Zahlung. Die Agentur haftet für den vollen Reisepreis, wenn die Reiseunterlagen dem Kunden ohne Zahlung übergeben wurden.
- VII. Zum Inkasso verpflichtete Agenturen nehmen Zahlungen der Kunden entgegen und verwalten sie treuhänderisch. Diese Gelder gehen sofort in das Vermögen der Orca / Explorer Fernreisen GmbH über. Der Agentur ist bekannt, dass eine treuwidrige Verwendung der einkassierten Gelder strafbar ist.

§ 5 Haftung

Für alle Pflichtverletzungen und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sowie für alle schuldhaft verursachten Schäden haftet die Agentur unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Eventuelle Mehrkosten oder Schäden aus nicht gemeldeten Vorgängen gehen zu Lasten der Agentur.

§ 6 Provisionen

- I. Für alle von der Agentur vermittelten und zur Ausführung gelangten Buchungen zahlt die Orca / Explorer Fernreisen GmbH eine Provision, die Inkasso- und Abschlussprovision ist.
- II. Die Höhe der Provision richtet sich nach der jeweils gültigen Provisionsliste. Mit Übersendung einer neuen Provisionsliste verlieren alle vorausgegangenen Provisionsvereinbarungen ihre Gültigkeit. Ein Provisionsanspruch entsteht erst mit der Fälligkeit des Reisepreises.
- III. Doppelberatung: Sofern ein Mitarbeiter der Orca / Explorer Fernreisen GmbH nachweislich eine Beratungsleistung zeitlich vor der Beratungsleistung der Agentur erbracht hat und der Abschluss der Buchung im Anschluss über die Agentur erfolgt, wird in einem derartigen Fall die Agenturprovision geteilt. Sollte jedoch die Agentur nachweislich als Erster die Beratungsleistung am Kunden erbracht haben, erhält diese natürlich die volle Provision laut der geltenden Provisionsregelung.
- IV. Die Orca / Explorer Fernreisen GmbH kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese in Zahlungsverzug befindet. Eine Rückforderung bereits gezahlter Provisionen für zuvor erbrachte und bereits abgerechnete Leistungen ist jedoch ausgeschlossen.
- V. Bei Nichtantritt der Reise richtet sich der jeweilige Provisionsanspruch nach den tatsächlich gezahlten Stornokosten. Für nicht bzw. nur teilweise in Anspruch genommene Reiseleistungen wird die Provision entsprechend zurückgerechnet. Geleistete Anzahlungen dürfen bei Stornierungen nur im Einverständnis mit der Orca / Explorer Fernreisen GmbH nach Gegenrechnung fälliger Stornokosten an den Kunden zurückgezahlt werden.
- VI. Kann die Reise ganz oder teilweise aus Gründen, die die Orca / Explorer Fernreisen GmbH nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien etc., nicht angetreten werden, so entfällt der gesamte bzw. anteilige Provisionsanspruch.
- VII. Zu viel gezahlte Provisionen sind von der Agentur sofort zurückzuzahlen.
- VIII. Mit der Zahlung der jeweils gültigen Provision sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber der Orca / Explorer Fernreisen GmbH abgegolten.
- IX. Buchung von fremdveranstalteten Leistungen: Fremdveranstaltete Leistungen sind nicht durch Orca / Explorer Fernreisen GmbH organisierte und veranstaltete

Bausteine. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir auf sämtliche fremdveranstalteten Leistungen lediglich 50% der vertragsgemäßen Provision auszahlen können.

§ 7 Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Alle bisher mit der Orca / Explorer Fernreisen GmbH geschlossenen Agenturverträge und Vereinbarungen werden nach Inkrafttreten dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Der Agenturvertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung: Wechsel des Inhabers oder Pächters der Agentur, Änderung der Rechtsform der Agentur, Verpachtung oder Verkauf der Agentur, Verpfändung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Provisionsforderungen der Agentur, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens gegen die Agentur selbst oder ihre Inhaber, auch bei Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse, grobe Vertragsverletzung, missbräuchliche Verwendung der für Orca / Explorer Fernreisen GmbH treuhänderisch vereinnahmten Gelder, unberechtigtes Inkasso, säumige Zahlungsverpflichtung trotz Abmahnung. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben für die Agentur und die Orca / Explorer Fernreisen GmbH über seine Beendigung hinaus so lange bestehen, bis alle vor Vertragsende getätigten, laufenden Buchungen abgewickelt und abgerechnet sind. Orca / Explorer Fernreisen GmbH behält sich die Abrechnung der Provisionen bis zum endgültigen Ausgleich der Geschäftssalden vor. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung ist es der Agentur untersagt, als Vertretung der Orca / Explorer Fernreisen GmbH aufzutreten und Buchungen für die Orca / Explorer Fernreisen GmbH entgegenzunehmen sowie sich ihres Produktnamens und Logos zu bedienen. Alle Unterlagen (Kataloge, Werbematerialien etc.) sind zurückzugeben.

§ 8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Orca / Explorer Fernreisen GmbH.

§ 10 Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Daten werden der Orca / Explorer Fernreisen GmbH unter Wahrung der Datenschutzgrundverordnung zur Speicherung überlassen. Nähere Informationen finden Sie unter www.orca.de/Datenschutzbestimmungen.

§ 11 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung von jedem Vertragspartner rechtsgültig unterzeichnet und in je einem Exemplar ausgehändigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- I. Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- II. Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 (Provisionsstafel)

Rosenheim, den

.....
Unterschrift Agentur

.....
Unterschrift Orca / Explorer Fernreisen GmbH